



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr	2
§ 3 Zuständigkeit	4
§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr	4
§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Beratung am 26.09.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Stadt Tangermünde ist erfahrungsgemäß regelmäßig von Hochwasser und gegebenenfalls von Eisgefahr bedroht.

Durch diese Satzung wird dafür Sorge getragen, dass Wach- und Hilfsdienste gegen die Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Einheitsgemeinde Tangermünde mit den Ortsteilen Buch, Bölsdorf/Köckte, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau/Billberge richtet zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser und Eisgang einen Wasserwehrdienst (im Folgenden Wasserwehr genannt) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach dem § 14 des Wassergesetzes für das Land verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder diese Gefahren bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Tangermünde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde in der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Die Stadt hält die erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere die Hochwasser-Materiallager, bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA 2103), in der Fassung vom 05.12.2001, gültig ab 01.01.2002, genannten

Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie des Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehr u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager im Gebiet der Stadt Tangermünde.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Tangermünde stellt einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- 2. den Versammlungsort
- 3. die Art der Alarmierung
- 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich – und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 7. die Nachrichtenübermittlung,
- 8. die Ablösung und Versorgung

- (4) Der Stadt obliegt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister der Stadt zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Er ist Leiter der Wasserwehr und organisiert in Zusammenarbeit mit den Ortsbürgermeistern den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ortsbürgermeister zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger
 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- (2) Die nach Absatz 1 Punkt 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister der Stadt Tangermünde zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Dienstende der Dienstpflicht
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Pkt. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Tangermünde zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

- (3) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Auch Selbstständigen (selbstständige Gewerbetreibende, Angehöriger freier Berufe) wird auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeverlust, der durch Zeitverlust im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist, beglichen.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (5) Materielle Schäden und Schäden an der Person der ehrenamtlich Tätigen, die im Zuge der Ausführung des Dienstes in der Wasserwehr entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Die Ansprüche auf Entschädigung erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs.2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist die Stadt Tangermünde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 21.11.2012


Dr. Opitz
Bürgermeister

